

Gegenüberstellung der Jugendförderrichtlinien vom 04.12.2014 und der vorgeschlagenen Änderungen der Jugendförderrichtlinien ab dem 01.01.2024

Bei den **gelb markierten Absätzen** handelt es sich um inhaltliche Änderungen.

Bisherige Fassung der Jugendförderrichtlinien seit dem 04.12.2014	Neue Fassung der Jugendförderrichtlinien zum 01.01.2024
<p>A. Allgemeine Bewilligungsbedingungen</p> <p>(1) Mittel der Stadt Emmerich am Rhein zur Förderung der Jugendhilfe können nur Trägern der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG; von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn die Förderung nicht auf Dauer angelegt ist, -fachliche Voraussetzungen für die geplante Maßnahme, -Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel, -Erbringung einer angemessenen Eigenleistung, -Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit. <p>Die einzelnen Teilnehmer/innen der geplanten Maßnahme müssen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Emmerich am Rhein ansässig sein.</p> <p>(2) Arbeiten diese Träger im Rahmen ihrer satzungsmäßigen und jugendfördernden Aufgaben mit Jugendgemeinschaften zusammen, die nicht öffentlich anerkannt sind, können sie sofern bei diesen Gruppierungen das Grundgesetz beachtet und die Demokratie als Lebensform bejaht wird auch Mittel aus dem Haushaltsplan der Stadt Emmerich am Rhein erhalten.</p> <p>(3) Das erweiterte Führungszeugnis dient als Qualitätsnachweis im Kinder- und Jugendschutz und ist zukünftig als Fördervoraussetzung für eine Maßnahme für alle Leiter/innen und Betreuer/innen verpflichtend. Für die Überprüfung und Einhaltung ist der Antragsteller zuständig. Das Führungszeugnis soll kostenfrei ausgestellt werden. Ein entsprechendes Muster zur Beantragung eines Führungszeugnisses mit Gebührenbefreiung ist bei den Mitarbeitern der Jugendpflege (siehe Kontakt) zu erhalten.</p> <p>(4) Der Umfang der Förderung richtet sich nach den im Haushaltsplan bereitgestellten</p>	<p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.</p> <p>1.Grundsätze der Förderung Mit Mitteln der Stadt Emmerich am Rhein zur Förderung der Jugendhilfe können ausschließlich Maßnahmen und Einrichtungen, die den Zielen des SGB VIII (Kinder und Jugendhilfe) entsprechen, gefördert werden. Die Teilnehmenden der geplanten Maßnahmen müssen zwischen 6 und 27 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Emmerich am Rhein haben.</p> <p>Ergänzend kann eine Finanzierung der erforderlichen Betreuungspersonen von Trägern der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Emmerich am Rhein erfolgen.</p> <p>Darüber hinaus besteht die Option, der Finanzierung von beispielsweise Ferienfreizeitfahrten o.ä. bei Inanspruchnahme von Teilnehmenden zwischen 6 und 27 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Emmerich am Rhein haben, auch wenn sich der Sitz des anbietenden Trägers außerhalb der Stadt Emmerich am Rhein befindet.</p> <p>Des Weiteren sind die Zuwendungen an eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung gebunden.</p> <p>1.2 Antragsberechtigte Träger Ab dem 01.01.2025 werden Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein Trägern entsprechend der Vorgaben gemäß Punkt 1 dieser Richtlinie, nur dann gewährt, wenn der Abschluss und die Umsetzung der Vereinbarung zur Erfüllung des Kindes- und Jugendschutzes nach § 72a SGB VIII, zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.</p> <p>Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß §75 SGB VIII in Verbindung mit §25 des ersten Buches zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.</p>

Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuwendungen besteht nicht.

(5) Im Einzelnen gelten die Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides. Werden Zuwendungen nicht entsprechend ihrem Zweck verwendet, so sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

(6) Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Landes oder Bundes ist auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen.

(7) Maßnahmen, oder Veranstaltungen, die überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer oder geselliger Art sind, werden aus dem Jugendförderplan der Stadt Emmerich am Rhein nicht gefördert.

(8) Die Verwendung der städtischen Mittel ist, wenn in dem jeweiligen Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

(9) Der Verwendungsnachweis besteht in der Regel aus einer zahlenmäßigen Nachweisung.

(10) Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel zu untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen.

(11) Die Stadt Emmerich am Rhein ist berechtigt, die Verwendung der städtischen Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sie sind 5 Jahre aufzubewahren sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

(12) Der Empfänger der städtischen Mittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

sonstige Träger

Jugendgruppen, anerkannte Jugendgemeinschaften und Vereine die Kinder und Jugendpädagogische Maßnahmen und Veranstaltungen anbieten.

1.3 Höhe der Förderung

Der Umfang der Förderung richtet sich nach den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuwendungen besteht nicht. Die Antragsstellung begründet noch keinen Anspruch. Im Einzelnen gelten die Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides. Werden Zuwendungen nicht entsprechend ihrem Zweck verwendet, so sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Landes oder Bundes ist vorrangig in Anspruch zu nehmen. Zuschüsse bzw. Mittel anderer öffentlicher Träger und Stiftungen sind in Anspruch zu nehmen. Diese müssen angezeigt werden, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

1.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht in der Regel aus einer zahlenmäßigen Nachweisung.

Die Verwendung der städtischen Mittel ist, wenn in dem jeweiligen Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel zu untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen.

Die Stadt Emmerich am Rhein ist berechtigt, die Verwendung der städtischen Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege zu prüfen. Diese müssen 5 Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufbewahrt werden. Darüber hinaus ist eine Prüfung durch örtliche Besichtigung möglich.

Der Empfänger der städtischen Mittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

1.5 Förderungsausschluss

Maßnahmen, oder Veranstaltungen, die überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer oder geselliger Art sind, werden aus dem Jugendförderplan der Stadt Emmerich am Rhein nicht gefördert.

	<p>1.6 Sonstige Vorgaben Das erweiterte Führungszeugnis dient als Qualitätsnachweis im Kinder- und Jugendschutz und ist als Fördervoraussetzung für eine Maßnahme für alle Leiter und Betreuer verpflichtend. Für die Überprüfung und Einhaltung ist der Antragsteller zuständig. Das Führungszeugnis soll kostenfrei ausgestellt werden. Ein entsprechendes Muster zur Beantragung eines Führungszeugnisses mit Gebührenbefreiung ist bei den Mitarbeitern der Jugendpflege (siehe Kontakt letzte Seite) zu erhalten.</p>
<p>B. Verfahren</p> <p>Die Antragsformulare auf Gewährung städtischer Zuschüsse für alle im laufenden Haushaltsjahr vorgesehenen Maßnahmen sind beim Fachbereich Jugend, Schule und Sport - Abteilung Jugendpflege – (siehe Kontakt) der Stadt Emmerich am Rhein erhältlich und bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.</p> <p>Stehen dem besondere Gründe entgegen, ist rechtzeitig Fristverlängerung zu beantragen.</p>	<p>2. Antragsverfahren</p> <p>2.1 Antragsformulare Die Antragsformulare auf Gewährung städtischer Zuschüsse für alle im laufenden Haushaltsjahr vorgesehenen Maßnahmen sind beim Fachbereich Jugend, Schule und Sport - Jugendpflege – (siehe Kontakt letzte Seite) der Stadt Emmerich am Rhein in schriftlicher Form einzureichen. Die jeweiligen Vordrucke sind auf der Homepage zu finden. Darüber hinaus kann man diese auch bei der Jugendpflege erfragen.</p> <p>2.2 Fristen Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Jugendpflege der Stadt Emmerich am Rhein vorliegen. Stehen der Einhaltung dieser Frist besondere Gründe entgegen, ist rechtzeitig Fristverlängerung zu beantragen. Maßnahmen, die vor Bewilligung eines Zuschusses durchgeführt werden, können nicht gefördert werden.</p>
<p>C. Förderungsrichtlinien</p> <p>1. Jugendfahrten und -lager</p> <p>1.1 Produkt: 1.100.06.02.01 Sachkonto: 5318 0000</p> <p>1.1.1 Förderungsabsicht: Ferien- und Freizeitlager, Jugendwanderungen und Fahrten sollen der Erholung von Kindern und Jugendlichen dienen und Anregungen für eine gute Urlaubsgestaltung geben.</p> <p>1.1.2 Zuwendungshöhe: Der Beihilfesatz beträgt EUR 3,00 pro Tag und Teilnehmer/in. Dauer: 2 - 21 Tage. Maßnahmen von kürzerer Dauer bedürfen vor Beginn der Fahrt der Zustimmung des Jugendamtes. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ermittlung des Zuschusses bei Jugendfahrten und -lagern nach Tag und Teilnehmer/innen lediglich einen Berechnungsmodus darstellt.</p>	<p>3. Förderungsarten</p> <p>3.1 Jugendfreizeiten Ferien- und Freizeitlager, Jugendwanderungen und Jugendfahrten sollen der Erholung von Kindern und Jugendlichen dienen. Sie sollen dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche ihre Freizeit sinnvoll nutzen und positive soziale Erfahrungen in Gruppen machen können.</p> <p>Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Maßnahme mindestens 2 und höchstens 21 Tage dauert. Maßnahmen von kürzerer Dauer bedürfen vor Beginn der Fahrt der Zustimmung des Jugendamtes.</p> <p>Personal Je 7 Kinder/Jugendliche wird eine Betreuungskraft gefördert. Diese muss mindestens 16 Jahre alt sein und muss als solche in der Liste gekennzeichnet sein (Betreuungsschlüssel 1:7). Bei gemischt geschlechtlichen Freizeiten sind männliche und weibliche Betreuungskräfte einzusetzen.</p>

Der Träger der Maßnahme soll nach Möglichkeit dafür Sorge tragen, dass der Zuschussbetrag in der Weise an die Teilnehmer/innen weitergegeben wird, dass hierbei den unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Rechnung getragen wird.

Die Beihilfe kann gewährt werden:

- a) Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren mit Wohnsitz in Emmerich am Rhein,
- b) jungen Erwachsenen bis einschließlich 26 Jahren mit Wohnsitz in Emmerich am Rhein, wenn diese sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, BDF, FSJ oder FÖJ leisten oder zur Zeit ohne eigenes Einkommen sind.
- c) je angefangene 7 Teilnehmer/innen wird ein/e Betreuer/in mit dem doppelten Teilnehmer/innen-Satz bezuschusst, sofern der Träger der Maßnahme im Stadtgebiet Emmerich am Rhein ansässig ist. Diese müssen mindestens 16 Jahre alt sein und in der TN-Liste als Betreuer/in gekennzeichnet sein.

Als Stichtag für die Altersgrenzen ist der erste Tag der jeweiligen Freizeitmaßnahme an zu sehen.

Voraussetzung für einen Zuschuss ist, dass die Erholungsfreizeit von einer Jugendgruppe von mindestens sechs Jugendlichen und einer/m Leiter/in durchgeführt wird.

1.1.3 Träger:

Alle anerkannten Träger der Jugendhilfe.

1.1.4 Von der Förderung sind ausgenommen:

- a) Veranstaltungen im schulischen Bereich,
- b) Veranstaltungen, die überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen haben (siehe Pos. 2 „Fortbildung in der Kinder- und Jugendarbeit),
- c) Veranstaltungen mit primär politischen/religiösen Zielen,
- d) Veranstaltungen, die zu mehr als einem Drittel ihrer Dauer aus Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten bestehen, überwiegend jugendtouristische Maßnahmen.

1.1.5. Verwendungsnachweis:

Die Träger legen nach Beendigung der Freizeitmaßnahme folgende Unterlagen vor:

Je 25 Teilnehmenden wird bei Selbstverpflegung der Teilnehmenden eine hauswirtschaftliche Kraft gefördert, wenn diese auf der Fahrt auch dort übernachtet (Betreuungsschlüssel 1:25).

Die Leitung der Kinder- und Jugendfreizeit soll eine entsprechende Ausbildung (bspw. Jugendleiterschulung) haben und muss mindestens 18. Jahre alt sein.

Hauswirtschaftliche Kräfte und Betreuungskräfte werden unabhängig von ihrem Wohnort gefördert.

Der Beihilfesatz beträgt EUR 7,00 Euro pro Tag und Teilnehmenden, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Emmerich am Rhein haben. Betreuungskräfte und hauswirtschaftliche Kräfte werden mit 14,00 Euro gefördert, sofern der Träger der Maßnahme im Stadtgebiet Emmerich am Rhein ansässig ist.

Der Träger der Maßnahme soll nach Möglichkeit dafür Sorge tragen, dass der Zuschussbetrag in der Weise an die Teilnehmenden weitergegeben wird, dass hierbei den unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Rechnung getragen wird.

Förderungsmöglichkeit besteht für:

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren mit Wohnsitz in Emmerich am Rhein
- jungen Erwachsenen bis 27 Jahren mit Wohnsitz in Emmerich am Rhein, wenn diese sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, BDF, FSJ oder FÖJ leisten oder aktuell ohne eigenes Einkommen sind

Als Stichtag für die Altersgrenzen ist der erste Tag der jeweiligen Freizeitmaßnahme anzusehen. Voraussetzung für einen Zuschuss ist, dass die Erholungsfreizeit von einer Jugendgruppe von mindestens sechs Jugendlichen und einer Leitung durchgeführt wird.

Von der Förderung sind ausgenommen:

- Veranstaltungen im schulischen Bereich,
- Veranstaltungen, die überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen haben (siehe Pos. 2 „Fortbildung in der Kinder- und Jugendarbeit),
- Veranstaltungen mit primär politischen/religiösen Zielen,
- Veranstaltungen, die zu mehr als einem Drittel ihrer Dauer aus Fahrtzeit bestehen, überwiegend jugendtouristische Maßnahmen.

Die Träger legen nach Beendigung der Freizeitmaßnahme folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis vor:

<p>a) Teilnehmer/innenliste mit Unterschriften, Anschriften und Geburtsdaten,</p> <p>b) Durchführungsnachweis mit rechtsverbindlicher Unterschrift</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmerliste mit Unterschriften, Anschriften und Geburtsdaten, • Programmübersicht mit Zeitangaben, • Durchführungsnachweis mit rechtsverbindlicher Unterschrift
<p>Fortbildung in der Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>2.1 Produkt: 1.100.06.02.01 Sachkonto: 5318 0000</p> <p>2.1.1 Förderungsabsicht:</p> <p>Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit kann nur dann die an sie gestellten Anforderungen erfüllen, wenn bei den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der Jugendhilfe qualifizierte Mitarbeiter/innen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Der Aus- und Fortbildung dieser Mitarbeiter/innen, die fast ausschließlich ehrenamtlich ihre Aufgabe erfüllen, kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Weiterhin ist es aus pädagogischer Sicht äußerst sinnvoll, im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit Bildungsmaßnahmen durchzuführen, die jungen Menschen Hilfestellung leisten, sich in ihrem Denken und Handeln als Mitglieder der Gesellschaft zu verstehen und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen zu erlernen. Diese Bildungsmaßnahmen sollten das Interesse für politische, soziale und kulturelle Gegenwartsfragen wecken und vertiefen.</p> <p>Hierunter sind zu verstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine politische Bildung, - die Erörterung von politischen und gesellschaftlichen Gegenwartsfragen - Hinführung zum sozialen Engagement, - kulturelle Aufgaben der Jugendpflege (z.B. Musik, kreatives Werken, Laienspiel etc.) <p>2.1.2 Jugendleitercard (JuLeiCa)</p> <p>Die JuLeiCa ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaber/innen. Zusätzlich soll die JuLeiCa auch die gesellschaftliche Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement zum Ausdruck bringen.</p> <p>Jede/r Gruppenleiter/in hat einen Anspruch auf die Ausstellung einer JuLeiCa, sofern die in den Landesrichtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden.</p>	<p><u>3.2 Fortbildung in der Kinder- und Jugendarbeit</u></p> <p>Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit kann nur dann die an sie gestellten Anforderungen erfüllen, wenn bei den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der Jugendhilfe qualifizierte Mitarbeitende in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Der Aus- und Fortbildung dieser Mitarbeitenden, die fast ausschließlich ehrenamtlich ihre Aufgabe erfüllen, kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Weiterhin ist es aus pädagogischer Sicht äußerst sinnvoll, im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit Bildungsmaßnahmen durchzuführen, die jungen Menschen Hilfestellung leisten, sich in ihrem Denken und Handeln als Mitglieder der Gesellschaft zu verstehen und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen zu erlernen. Diese Bildungsmaßnahmen sollten das Interesse für politische, soziale und kulturelle Gegenwartsfragen wecken und vertiefen.</p> <p>Hierunter sind zu verstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine politische Bildung, • die Erörterung von politischen und gesellschaftlichen Gegenwartsfragen • Hinführung zum sozialen Engagement, • kulturelle Aufgaben der Jugendpflege (z.B. Musik, kreatives Werken, Laienspiel etc.) <p>Zu den auf Antrag nachgewiesenen Kosten wird ein Zuschuss von 50 % gewährt; Zuschüsse Dritter (z.B. Landesmittel) sind zuvor abzuziehen.</p> <p>Wochenendlehrgänge beginnen spätestens am Samstag, 14.00 Uhr und enden frühestens am Sonntag um 17.00 Uhr. Die Fortbildung soll mindestens 1 Tag und höchstens 5 Tage dauern. Pro Tag müssen mindestens 5 Zeitstunden für die Fortbildung nachgewiesen werden.</p> <p>Förderungsvoraussetzung ist, dass die Maßnahme von mindestens einer befähigten und erfahrenen Kraft geleitet wird. Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Landes oder Bundes ist auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Die Träger legen nach Abschluss der Bildungsmaßnahme folgende Unterlagen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmerliste mit Unterschriften, Anschriften und Geburtsdaten, • Programmübersicht mit Zeitangaben,

<p>Informationen zu den Terminen des jährlichen Kompaktkurses der Jugendpfleger/innen im Kreis Kleve sind bei der Jugendpflege (siehe Kontakt) erhältlich. Einzelne Träger bieten auch eigene Kurse an.</p> <p>2.1.3 Zuwendungshöhe:</p> <p>Zu den auf Antrag nachgewiesenen Kosten wird ein Zuschuss von 50 % gewährt; Zuschüsse Dritter (z.B. Landesmittel) sind zuvor abzuziehen. Wochenendlehrgänge beginnen spätestens am Samstag, 14.00 Uhr und enden frühestens am Sonntag um 17.00 Uhr, eintägige Bildungsmaßnahmen sollten mindestens fünf Zeitstunden umfassen.</p> <p>Förderungsvoraussetzung ist, dass die Maßnahme von mindestens einer befähigten und erfahrenen Kraft geleitet wird.</p> <p>Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Landes oder Bundes ist auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen.</p> <p>2.1.4 Träger: Alle anerkannten Träger der Jugendhilfe.</p> <p>2.1.5 Von der Förderung sind ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Veranstaltungen im schulischen Bereich Sprachkurse etc. Parteilpolitische/religiöse Bildung Einrichtungen, die nicht schwerpunktmäßig in der Jugendarbeit tätig sind Einrichtungen, die bereits für Bildungsarbeit auf andere Art und Weise von der Stadt gefördert werden (z.B. Volkshochschule, Familienbildungsstätten). <p>2.1.6 Verwendungsnachweis: Die Träger legen nach Abschluss der Bildungsmaßnahme folgende Unterlagen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> Teilnehmer/innenliste mit Unterschriften, Anschriften und Geburtsdaten, Programmübersicht mit Zeitangaben, Durchführungsnachweis, Kostenplan 	<ul style="list-style-type: none"> Durchführungsnachweis, Kostenplan. <p>Von der Förderung sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Veranstaltungen im schulischen Bereich Sprachkurse etc. Parteilpolitische/religiöse Bildung Einrichtungen, die nicht schwerpunktmäßig in der Jugendarbeit tätig sind Einrichtungen, die bereits für Bildungsarbeit auf andere Art und Weise von der Stadt gefördert werden (z.B. Volkshochschule, Familienbildungsstätten). <p>Jugendleitercard (JuLeiCa) Die JuLeiCa ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaber. Zusätzlich soll die JuLeiCa auch die gesellschaftliche Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement zum Ausdruck bringen. Jede Gruppenleitung hat einen Anspruch auf die Ausstellung einer JuLeiCa, sofern die in den Landesrichtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden.</p> <p>Informationen zu den Terminen des jährlichen Kompaktkurses der Jugendpfleger im Kreis Kleve sind bei der Jugendpflege (siehe Kontakt) erhältlich. Einzelne Träger bieten auch eigene Kurse an.</p>
<p>Pauschalzuschüsse an Jugendverbände</p> <p>3.1 Produkt: 1.100.06.02.01 Sachkonto 5318 0000</p>	<p><u>3.3 Pauschalzuschüsse an Jugendverbände</u></p> <p>Den anerkannten Emmericher Jugendverbänden wird jährlich ein Pauschalbetrag für die Kinder-</p>

<p>3.1.1 Förderabsicht:</p> <p>Den anerkannten Emmericher Jugendverbänden wird jährlich ein Pauschalbetrag für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt.</p> <p>3.1.2 Zuwendungshöhe:</p> <p>Die in der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Jugendverbände erhalten 100 % der im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel nach einem vom Jugendhilfeausschuss festzulegenden Verteilerschlüssel. Die Zuschüsse werden durch das Jugendamt an die Dachorganisationen der Verbände ausgezahlt (BDKJ, Ev. Gemeindejugend, etc.).</p> <p>3.1.3 Empfänger der Zuwendungen:</p> <p>Alle anerkannten Emmericher Jugendverbände.</p> <p>3.1.4 Verwendungsnachweis:</p> <p>Die Dachorganisationen der im Bereich der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Jugendverbände melden nach Anfrage durch das Jugendamt schriftlich ihre Mitgliederzahlen.</p>	<p>und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Die in der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen anerkannten Jugendverbände erhalten 100 % der im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel nach einem vom Jugendhilfeausschuss festzulegenden Verteilerschlüssel. Die Zuschüsse werden durch das Jugendamt an die Dachorganisationen der Verbände ausgezahlt (BDKJ, Ev. Gemeindejugend, etc.). Die Dachorganisationen der im Bereich der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Jugendverbände melden nach Anfrage durch das Jugendamt schriftlich ihre Mitgliederzahlen.</p> <p>Gefördert werden Mitglieder im Alter von 6 bis 18 Jahren und junge Erwachsene bis 27 Jahre, sofern sich diese noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder kein festes Einkommen haben.</p> <p>Die Anträge müssen bis zum 30.09 eines jeden Jahres eingehen.</p>
<p>4. Betriebskosten der Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit.</p> <p>4.1 Produkt 1.100.06.04.01 Sachkonto 5318 0000</p> <p>4.1.1 Förderungsabsicht:</p> <p>Für Heime und Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit sind Betriebskostenzuschüsse zu gewähren, wenn unter Mitwirkung hauptamtlicher, nebenberuflicher oder ehrenamtlicher Kräfte eine optimale Jugendarbeit geleistet wird.</p> <p>4.1.2 Zuwendungshöhe:</p> <p>Der Verteilerschlüssel wird jährlich vom Jugendhilfeausschuss festgelegt.</p> <p>Eine mögliche Förderung des Landes ist in Anspruch zu nehmen.</p> <p>4.1.3 Empfänger:</p> <p>Alle vom Stadtjugendamt Emmerich am Rhein anerkannten Träger entsprechender Einrichtungen in Emmerich am Rhein.</p>	<p><u>3.4 Betriebskosten der Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit</u></p> <p>Für Heime und Einrichtungen in der außerschulischen Jugendarbeit, sind Betriebskostenzuschüsse zu gewähren, wenn unter Mitwirkung hauptamtlicher, nebenberuflicher oder ehrenamtlicher Kräfte eine optimale Jugendarbeit geleistet wird. Der Verteilerschlüssel wird jährlich vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Eine mögliche Förderung des Landes ist in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Alle vom Stadtjugendamt Emmerich am Rhein anerkannten Träger entsprechender Einrichtungen in Emmerich am Rhein sind Empfänger dieser Leistungen.</p> <p>Die Anträge müssen bis zum 30.09 eines jeden Jahres eingehen und beziehen sich auf die Nutzung im Zeitraum 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres. Die Zuschüsse werden anteilig gewährt, wenn die Nutzung nicht ganzjährig erfolgt ist.</p>
<p>5. Zuschuss an Träger der Berufsbildung</p> <p>5.1 Produkt 1.100.06.02.01</p>	<p><u>3.5 Zuschuss an Träger der Berufsbildung</u></p>

<p style="text-align: center;">Sachkonto 5318 0000</p> <p>5.1.1 Förderungsabsicht:</p> <p>Der Berufsförderung und damit der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit kommt auf dem Gebiet der Jugendhilfe eine herausragende Bedeutung zu. Die auf diesem Gebiet tätigen Träger sollen wirkungsvoll unterstützt werden.</p> <p>5.1.2 Zuwendungshöhe:</p> <p>Die vom Stadtjugendamt Emmerich am Rhein anerkannten Träger von Berufsförderungsmaßnahmen erhalten 100 % der im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel nach einem vom Jugendhilfeausschuss festzulegenden Verteilerschlüssel.</p> <p>5.1.3 Empfänger:</p> <p>Alle vom Stadtjugendamt anerkannten Träger der entsprechenden Maßnahmen.</p> <p>5.1.4 Verwendungsnachweis:</p> <p>Die geförderten Träger von Berufsförderungsmaßnahmen legen einmal im Jahr einen ausführlichen Bericht über die geleisteten Aktivitäten vor.</p>	<p>Der Berufsförderung und damit der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit kommt auf dem Gebiet der Jugendhilfe eine herausragende Bedeutung zu. Die auf diesem Gebiet tätigen Träger sollen wirkungsvoll unterstützt werden.</p> <p>Die vom Stadtjugendamt Emmerich am Rhein anerkannten Träger von Berufsförderungsmaßnahmen erhalten 100 % der im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel nach einem vom Jugendhilfeausschuss festzulegenden Verteilerschlüssel.</p> <p>Die geförderten Träger von Berufsförderungsmaßnahmen legen als Verwendungsnachweis einmal im Jahr einen ausführlichen Bericht über die geleisteten Aktivitäten vor.</p> <p>Die Anträge müssen bis zum 30.09 eines jeden Jahres eingehen.</p>
<p>Sonderprojekte</p> <p>6.1 Produkt: 1.100.06.02.01 Sachkonto: 5318 0000</p> <p>6.1.1 Förderungsabsicht:</p> <p>Projekte und modellhafte Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, die nicht den Richtlinien der Position 1 Jugendfahrten und –lager oder Position 2 Fortbildung in der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen.</p> <p>6.1.2 Zuwendungshöhe:</p> <p>Förderung von bis zu 1.000,-€ pro Jahr mit Genehmigung des Antrages durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Emmerich am Rhein.</p> <p>6.1.3 Träger:</p> <p>Alle anerkannten Träger der Jugendhilfe.</p> <p>6.1.4 Von der Förderung sind ausgenommen:</p> <p>a) Veranstaltungen im schulischen Bereich</p> <p>b) Veranstaltungen, die primär politische/religiöse Ziele haben</p>	<p><u>3.6. Sonderprojekte</u></p> <p>Sonderprojekte sind besondere Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, die sich deutlich von der täglichen Arbeit unterscheiden und darüber hinaus auch nicht den Richtlinien der Position 1 Jugendfahrten und –lager oder Position 2 Fortbildung in der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen.</p> <p>Förderungen von bis zu 1.000,-€ pro Jahr mit Genehmigung des Antrages durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Emmerich am Rhein sind möglich.</p> <p>Zuschüsse durch Bundes- oder Landesmittel bzw. Mittel anderer öffentlicher Träger und Stiftungen sind in Anspruch zu nehmen. Diese müssen aber angezeigt werden, um eine Doppelförderung zu vermeiden.</p> <p>Als Projektkosten können anerkannt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Referentenhonorare in angemessener Höhe • Kosten für Unterkunft und Verpflegung • Fahrtkosten für die Referenten • Vorbereitungskosten <p>Von der Förderung sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen im schulischen Bereich

<p>c) Einrichtungen, die nicht schwerpunktmäßig in der Jugendarbeit tätig sind.</p> <p>6.1.5 Verwendungsnachweis:</p> <p>Die Träger legen nach Abschluss des Projektes folgende Unterlagen vor:</p> <p>a) Teilnehmer/innenliste mit Unterschriften, Anschriften und Geburtsdaten,</p> <p>b) Programmübersicht mit Zeitangaben,</p> <p>c) Durchführungsnachweis,</p> <p>d) Kostenplan</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen, die primär politische/religiöse Ziele haben • Einrichtungen, die nicht schwerpunktmäßig in der Jugendarbeit tätig sind. <p>Die Träger legen nach Abschluss des Projektes folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmerliste mit Unterschriften, Anschriften und Geburtsdaten, • Programmübersicht mit Zeitangaben, • Durchführungsnachweis, • Kostenplan
<p>D. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten am in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Jugendförderrichtlinien vom 11.06.2002 außer Kraft.</p> <p>Kontakt</p> <p>Jugendpflege/Jugendschutz der Stadt Emmerich am Rhein Geistmarkt 1 46446 Emmerich am Rhein</p> <p>York Rieger Zimmer 255, 1. OG Neubau Tel: 02822/75-1436 York.Rieger@stadt-emmerich.de</p> <p>Stephanie Geßmann Zimmer 255, 1. OG Neubau Tel: 02822/75-1435 Stephanie.Gessmann@stadt-emmerich.de</p>	<p>4. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Jugendförderrichtlinien vom 04.12.2014 außer Kraft.</p> <p>Kontakt:</p> <p>Jugendpflege/Jugendschutz der Stadt Emmerich am Rhein Geistmarkt 1 46446 Emmerich am Rhein 02822-751400 Jugendpflege@Stadt-Emmerich.de</p> <p>Impressum:</p> <p>Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister FB Jugend, Schule und Sport Geistmarkt 1 46446 Emmerich am Rhein</p>